

Sportverein Weddingen e.V.

Geschäftsordnung für den Vorstand

Inhalt

A. Verfahrensfragen

§ 1 Grundsatz

B. Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

§ 2 Aufgaben und Zuständigkeitsverteilung

1. Aufgaben Vorsitzender
2. Aufgaben stellvertretender Vorsitzender
3. Aufgaben Kassenwart
4. Aufgaben Schriftführer
5. Aufgaben und Zusammenarbeit Abteilungsleiter Fußball
6. Aufgaben und Zusammenarbeit Abteilungsleiter Freizeit- und Breitensport
7. Aufgaben und Zusammenarbeit Jugendwart
8. Aufgaben und Zusammenarbeit Mannschaftsbetreuer
9. Aufgaben und Zusammenarbeit Mannschaftsführer
10. Aufgaben und Zusammenarbeit Trainer
11. Die Aufgaben der Frauenwartin und des Platzwartes sind noch nicht festgelegt

§ 3 Gesamtverantwortung

C. Vorstandssitzungen des geschäftsführenden Vorstandes (§ 26 BGB)

§ 4 Vertretung nach § 26 BGB

§ 5 Einberufung

§ 6 Ablauf der Sitzungen

§ 7 Tagesordnung

§ 8 Öffentlichkeit

§ 9 Beschlussfassung

§ 10 Protokoll

§ 11 Ausschüsse

D. Vorstandssitzungen des erweiterten Vorstandes

§ 12 Zusammensetzung

§ 13 Einberufung

§ 14 Ablauf der Sitzungen

§ 15 Tagesordnung

§ 16 Öffentlichkeit

§ 17 Befangenheit

§ 18 Beschlussfassung

§ 19 Protokoll

E. Inkrafttreten

§ 20 Schlussbestimmung

Sportverein Weddingen e.V.

Geschäftsordnung für den Vorstand

A. Verfahrensfragen

§ 1

Grundsatz

1. Diese Geschäftsordnung gilt für den Vorstand und den erweiterten Vorstand (§ 11 und 12 der Satzung) und regelt dessen interne Arbeitsweise.
2. Der erweiterte Vorstand (§ 12 der Satzung) ist berechtigt diese Geschäftsordnung jederzeit zu ändern oder aufzuheben.
3. Zu ihrer Wirksamkeit muss die Geschäftsordnung allen Vorstandsmitgliedern schriftlich bekannt gegeben werden.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
Die allgemeine Zuordnung der Aufgaben des Vorstandes ist im § 11 Abs. 2 der Satzung enthalten.
5. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen.
6. Der erweiterte Vorstand berät und beschließt die Vereinsarbeit.

B. Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

§ 2

Aufgaben und Zuständigkeitsverteilung

Unbeschadet des Grundsatzes im § 1 beschließt der erweiterte Vorstand intern folgende Aufgaben und Zuständigkeitsverteilung:

1. Aufgaben Vorsitzender
 - Leitungskompetenz und Verantwortung für den Verein
 - Festlegung von Richtlinien für das gesamte Vereinsgeschehen in sportlicher, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht.
 - Vertretung des Vereins nach innen und außen.
 - Festigung des Ansehens in der Öffentlichkeit und Repräsentation.
 - Koordination der Vorstandsarbeit.
 - Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Vorstands- und erweiterten Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung.
 - Einbringen von Programmen, Ordnungen, Plänen sowie des Haushaltsplans in den Vorstand/erweiterten Vorstand.
 - Kontrolle der Durchführung von Beschlüssen des Vorstandes/erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung.
 - Er hat das Recht, allen Spielersitzungen und sonstigen Sitzungen beizuwohnen.
 - Er ist vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des BGB.
 - Er ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.
2. Aufgaben stellvertretender Vorsitzender
 - Er ist Vertreter des Vorsitzenden. Er vertritt den Verein bei Verhinderung des Vorsitzenden.
 - Unterstützung und Beratung des Vorsitzenden in allen sportlichen und sozialen Fragen.
 - Beratung des Vorsitzenden in allen Fragen zwischenmenschlicher Beziehungen.
 - Entwurf eines Programms für die Betreuung von passiven Mitgliedern und Senioren.
 - Kontaktpflege zwischen Schule und Verein.

- Legt die Termine für die sportlichen Vereinsveranstaltungen fest und ist für die Organisation und Durchführung zuständig.
- Plant Vereinsausflüge und sonstige Vereinsveranstaltungen.
- Ist zuständig für die Ausschöpfung aller Förderungsmaßnahmen im sportlichen Bereich.
- Veranlasst und motiviert Mitglieder zur Erlangung der Schiedsrichter- und Übungsleiter-/Trainerlizenz.
- Unterrichtet den Vorstand/erweiterten Vorstand über die laufenden Geschäfte und entscheidet zusammen mit dem Vorstand über die von ihm vorzutragenden Angelegenheiten.
- Er hat das Recht, allen Spielersitzungen und sonstigen Sitzungen beizuwohnen.
- Er ist vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des BGB.
- Er ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.

3. Aufgaben Kassenwart

- Führung der Vereinskasse.
- Führung der Geschäftsbücher des Vereins.
- Einziehung der Mitgliedsbeiträge.
- Abwicklung des Zahlungsverkehrs des Vereins
- Vertragsgestaltung in Abstimmung mit dem Vorstand
- Bearbeiten der Anmeldeanträge und der Abmeldungen sowie die Pflege der Mitgliederliste
- Anfertigen von steuerrechtlichen Schriftstücken sowie Erstellen der Steuererklärung für das Finanzamt.
- Laufende Berichterstattung über die Finanz- und Vermögenslage des Vereins im Vorstand/erweiterten Vorstand. Laufende Berichterstattung über das wirtschaftliche Geschehen des Vereins im Vorstand/erweiterten Vorstand.
- Anfertigen von Analysen und Statistiken aus dem Vereinsfinanzwesen für den Vorstand/erweiterten Vorstand.
- Vorschläge zur Rationalisierung des Vereinsfinanzwesens.
- Einbringen von Investitions- und Finanzierungsplänen einschließlich Haushaltsplan (Entwurf) in den Vorstand/erweiterten Vorstand.
- Überwachung der Haushaltsansätze des gesamten Finanzwesens.
- Erstellung des Kassenberichtes für die Mitgliederversammlung.
- Bearbeitung von Anträgen zur Beschaffung von Sportgeräten und Inventar.
- Führung der Inventarverzeichnisse.
- Abwicklung der Spendenangelegenheit sowie das Ausfertigen der Zuwendungsbescheinigung.
- Sachverwalter der beweglichen Gegenstände.
- Er ist Ansprechpartner des Vereins für den KSB Goslar und den NFV in wirtschaftlicher und sportlicher Hinsicht
- Bearbeitung von Sportunfällen nach dem Sportversicherungsvertrag.
- Er entscheidet zusammen mit dem Vorstand/erweiterten Vorstand über die von ihm vorzutragenden Angelegenheiten.
- Er hat das Recht, allen Spielersitzungen und sonstigen Sitzungen beizuwohnen.
- Er ist vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des BGB.
- Er ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.

Näheres bestimmt die Finanzordnung

4. Aufgaben Schriftführer

- Protokollführung von Sitzungen des Vorstands/erweiterten Vorstands und der Mitgliederversammlung sowie Verteilung der Protokolle an die Vorstands-/erweiterten Vorstandsmitglieder.
- Ordnungsgemäße Führung von Satzung, Ordnungen und Richtlinien des Vereins.
- Anmeldung von Vorstands- und Satzungsänderungen beim Notar und Amtsgericht.
- Anmeldung öffentlicher Veranstaltungen (mit Ausnahme sportlicher Veranstaltungen) bei den Behörden.
- Anmeldung von Tanz- und Musikveranstaltungen des Vereins bei der GEMA.

- Schriftliche Einberufung von Sitzungen des Vorstands/ erweiterten Vorstands und der Mitgliederversammlung/Wahlversammlung.
- Bearbeitung des allgemeinen Schriftverkehrs und Verteilung nach Zuständigkeit und Kenntnisnahme.
- Einmal pro Woche die eingegangenen Emails ausdrucken, prüfen wer Zuständig ist und/oder Kenntnis haben muss und entsprechend verteilen (ggf. Fotokopien fertigen).
- Gestaltung und redaktionelle Bearbeitung aller Veröffentlichungen über den Verein und ggf. Weiterleitung an die Presse.
- Gestaltung und Betreuung der Schaukästen des Vereins.
- Aufstellung des Veranstaltungskalenders und Erstellung eines Plans über Übungszeiten und Übungsstätten.
- Gestaltung des Vereinsarchivs.

Wichtige Ein- und Ausgänge sind dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden zur Kenntnis zu bringen.

5. Aufgaben und Zusammenarbeit Abteilungsleiter Fußball

Aufgaben

- Berichterstattung über Ausschreibungen und sonstiger Angelegenheiten des NFV im Vorstand.
- Umsetzen der Grundsätze und jährlichen Vorgaben (Ausschreibung) des NFV
- Einbringen von Spielplänen in den Vorstand.
- Koordination des Spielbetriebes der Mannschaften.
- Beantragung von Spielverlegungen - auch uhrzeitliche - beim zuständigen Staffelleiter des NFV, Kreis Goslar.
- Mitarbeit bei der Planung von Sportveranstaltungen und Wettkämpfen des Vereins.
- Planung von Hallen- und Sportplatzbelegungen.
- Verbindung halten zu anderen Vereinen
- Überwachung des sportgerechten Zustandes des Sportplatzes.
- Vertretung der Mannschaften im Vorstand.
- Laufende Berichterstattung über die sportlichen Geschehen des Vereins im Vorstand/erweiterten Vorstand
- Er hat das Recht, allen Spielersitzungen beizuwohnen.

Für die Durchführung dieser Aufgaben ist die Verbandssatzung (NFV) mit ihren Ordnungen und die Ausschreibung des Spielausschusses, NFV Kreis Goslar, zu beachten.

Zusammenarbeit

[1] Bei der Umsetzung der Aufgaben sind der Abteilungsleiter, die Trainer, die Betreuer, die Mannschaftsführer und die Mannschaften auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit angewiesen. Die Zusammenarbeit verpflichtet zur gegenseitigen Unterrichtung, Beratung und Unterstützung in allen Angelegenheiten, deren Aufgabenstellung von den Betroffenen nur gemeinsam erledigt werden können.

[2] Im Rahmen dieser Zusammenarbeit hat der Abteilungsleiter dem Vorstand laufend vorzutragen über

- spielerische Geschehen der Mannschaften und Fragen des Fußballsports
- Veranstaltungen seit dem letzten Bericht, Teilnehmer, Ablauf, Erfahrungen und besondere Probleme
- Planungen/Vorschläge in seinem Verantwortungsbereich
- Mittelbedarf und notwendige Zuarbeit
- Zusammenarbeit mit den anderen Abteilungen/Sparten des Vereins bezüglich gemeinsamer Veranstaltungen (Jugendarbeit, Mitgliederwerbung)

6. Aufgaben und Zusammenarbeit Abteilungsleiter Freizeit- und Breitensport

Aufgaben

- Koordination aller Aktivitäten im Breiten- und Freizeitsport.
- Aktivierung des Breiten- und Freizeitsports im Verein.
- Überwachung von sportgerechten Kursen in den Sparten (Gruppen).
- Durchführung der Abnahme für das Deutsche Sportabzeichen.
- Mitwirkung bei Freizeitsportveranstaltungen einschließlich Trimm-Trab.
- Verbindung halten zu anderen Vereinen
- Laufende Berichterstattung über Fragen des Breiten- und Freizeitsports im Vorstand/erweiterten Vorstand.

Zusammenarbeit

[1] Bei der Umsetzung der Aufgaben sind der Abteilungsleiter und die Sparten/Gruppenleiter auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit angewiesen. Die Zusammenarbeit verpflichtet zur gegenseitigen Unterrichtung, Beratung und Unterstützung in allen Angelegenheiten, deren Aufgabenstellungen von den Betroffenen nur gemeinsam erledigt werden können.

[2] Im Rahmen dieser Zusammenarbeit hat der Abteilungsleiter dem Vorstand laufend vorzutragen über

- Fragen des Breiten- und Freizeitsports
- Veranstaltungen seit dem letzten Bericht, Teilnehmer, Ablauf, Erfahrungen und besondere Probleme
- Planungen/Vorschläge in ihrem Verantwortungsbereich
- Mittelbedarf und notwendige Zuarbeit.
- Zusammenarbeit mit den anderen Abteilungen des Vereins bezüglich gemeinsamer Veranstaltungen (Jugendarbeit, Mitgliederwerbung usw.)

7. Aufgaben und Zusammenarbeit Jugendwart

Aufgaben

- Koordination der gesamten Vereinsjugendarbeit.
- Ansprechpartner des Vereins in Angelegenheiten der Jugendarbeit.
- Ansprechpartner der Eltern und der Jugendspielgemeinschaft/en
- Verbindung halten zu anderen Vereinen.
- Koordination der Vereinsjugendarbeit.
- Aktivierung des Jugendsports im Verein.
- Planung und Durchführung von Jugend-Veranstaltungen aller Art.
- Sportliche Förderung durch Verbreitung des breiten- und freizeitlichen Angebots für Kinder und Jugendliche (neue Sportarten und Wettbewerbe).
- Laufende Verbesserung der Jugendarbeit.
- Prognosen und Strategien für neue Wege der Vereinsjugendarbeit entwickeln.
- Organisation des Spielbetriebs.
- Unterstützung bei organisatorischen Problemen im Jugendbereich.
- Kontaktpflege zur örtlichen Jugendpflege, zum Jugendausschuss des Sportkreises und zu den Ansprechpartnern des Verbandes.
- Er überwacht die Übungsleiter und den Übungs-/Spielbetrieb.
- Vertretung der Vereinsjugend im Vorstand.
- Vertretung der Vereinsjugend im Sportkreis, dem KSB/LSB und anderen Sportorganisationen
- Laufende Berichterstattung über Fragen der Jugendarbeit im Vorstand/erweiterten Vorstand. Er entscheidet gemeinsam mit dem Vorstand/erweiterten Vorstand über anstehende Angelegenheiten.

Zusammenarbeit

[1] Bei der Umsetzung der Aufgaben sind der/die Jugendwart/in und die Abteilungsleiter/innen, die Trainer/innen und die Betreuer/innen des Vereins sowie die Verantwortlichen der JSG auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit angewiesen. Die Zusammenarbeit verpflichtet zur gegenseitigen Unterrichtung, Beratung und Un-

terstützung in allen Angelegenheiten, deren Aufgabenstellungen von den Betroffenen nur gemeinsam erledigt werden können.

[2] Im Rahmen dieser Zusammenarbeit hat der Jugendwart dem Vorstand laufend vorzutragen über

- Fragen der Jugendarbeit
- Veranstaltungen seit dem letzten Bericht, Teilnehmer, Ablauf, Erfahrungen und besondere Probleme
- Planungen/Vorschläge in ihrem Verantwortungsbereich
- Mittelbedarf und notwendige Zuarbeit
- Zusammenarbeit mit den anderen Abteilungen des Vereins bezüglich gemeinsamer Veranstaltungen

8. Aufgaben und Zusammenarbeit Mannschaftsbetreuer

Aufgaben

- Der Betreuer wird vom Vorstand eingesetzt. Der Trainer/die Mannschaft hat ein Vorschlagsrecht.
- Der Betreuer unterstützt den Trainer bei seinen Aufgaben und leitet das Training bei dessen Verhinderung.
- Mitwirken bei der Erstellung des NFV - Spielberichtes.
- Betreuung der Mannschaft und Versorgung verletzter Spieler beim Spielbetrieb.
- Erteilen notwendiger Anweisungen und taktischer Ratschläge von Außen, wenn der Trainer selber spielt.

Zusammenarbeit

Bei der Umsetzung der Aufgaben sind der Betreuer, der Trainer, der/die Mannschaftsführer und die Spieler auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit angewiesen.

Die Zusammenarbeit verpflichtet zur gegenseitigen Unterrichtung, Beratung und Unterstützung in allen Angelegenheiten, deren Aufgabenstellungen von den Betroffenen nur gemeinsam erledigt werden können.

9. Aufgaben und Zusammenarbeit Mannschaftsführer

Aufgaben

- Der Mannschaftsführer wird vom Trainer eingesetzt und vom Vorstand bestätigt. Die Mannschaft hat ein Vorschlagsrecht.
- Der Mannschaftsführer soll in Haltung und Pflichterfüllung ein Vorbild sein.
- Der Mannschaftsführer ist das Bindeglied zwischen den Spielern und dem Trainer/Betreuer und soll zur verantwortungsvollen Zusammenarbeit zwischen Trainer/Betreuer und Spielern sowie zur Erhaltung des kameradschaftlichen Vertrauens beitragen.
- Der Mannschaftsführer führt die Mannschaft. Er hat mitzuhelfen, das gegenseitige Vertrauen, die Kameradschaft und den Teamgeist herzustellen, zu erhalten, zu vertiefen und vor Beeinträchtigungen zu bewahren. Hierzu hat er die Möglichkeit der offenen Aussprache, die er möglichst oft suchen und wahrnehmen sollte. Hierbei kann er ausgleichend und klärend wirken.
- Der Mannschaftsführer muss sich den Problemen seiner Mannschaftskameraden ernsthaft annehmen, Er muss versuchen, gemeinsam mit diesen die Probleme zu lösen und, falls es erforderlich ist, weiterzuleiten. Schwierigkeiten, Missstände und Mängel, die selbst nicht abgestellt werden können, sind dem Vorstand vorzutragen, damit entsprechende Schritte zur Beseitigung eingeleitet werden können.
- Der Mannschaftsführer (Spielführer) ist der Ansprechpartner des Schiedsrichters. Er ist für das Benehmen seiner Mannschaft verantwortlich, genießt aber keine Sonderrechte.
- Der Mannschaftsführer unterschreibt den Spielbericht und bestätigt damit die Richtigkeit der von seinem Verein vorgenommenen Eintragungen.

Wenn der angesetzte Schiedsrichter nicht erschienen ist, einigen sich beide Mannschaftsführer auf einen Schiedsrichter und bestätigen dieses vor dem Spiel auf der Rückseite des Spielberichts.

Zur Bewältigung dieser Aufgaben kann sich der Mannschaftsführer freiwilliger Helfer bedienen. Diese werden von der Mannschaft bestimmt.

Mannschaftsführer und die freiwilligen Helfer bilden den Spielerrat.

Der Spielerrat soll anstehende/aufkommende Probleme in/mit der Mannschaft in eigener Zuständigkeit aufarbeiten und Abhilfemaßnahmen einleiten.

Der Spielerrat tritt einmal pro Monat zusammen.

Er hat zusammenzutreten, wenn das Interesse der Mannschaft es erfordert.

Den Vorsitz hat der Mannschaftsführer

Zusammenarbeit

Bei der Umsetzung der Aufgaben sind der Mannschaftsführer, der Trainer, der Betreuer und die Spieler auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit angewiesen.

Die Zusammenarbeit verpflichtet zur gegenseitigen Unterrichtung, Beratung und Unterstützung in allen Angelegenheiten, deren Aufgabenstellungen von den Betroffenen nur gemeinsam erledigt werden können.

10. Aufgaben und Zusammenarbeit Trainer

Aufgaben

- Der Trainer wird von Vorstand im Sinne des § 26 BGB eingesetzt bzw. eingestellt.
- Der Trainer soll in Haltung und Pflichterfüllung ein Vorbild sein.
- Vorbereitung und Durchführung von Trainingsstunden.
- Festlegen der Stammplätze der Spieler.
- Vorbereitung und Durchführung von Pflichtspielen einschließlich der Spieleraufstellung. Bei Verhinderung einzelner Spieler, rechtzeitig für Ersatz sorgen.
- Mitwirken bei der Planung von Pokal- und Freundschaftsspielen sowie von Hallen- und Sportplatzbelegungen.
- Verbindung halten zu den anderen Trainern
- Verbindung halten zu dem Abteilungsleiter Fußball und den Vorstand.
- Verbindung halten zu den anderen Vereinen.

Näheres bestimmt der Arbeitsvertrag, sofern vorhanden.

Zusammenarbeit

Bei der Umsetzung der Aufgaben sind der Trainer, der Vorstand, der Abteilungsleiter Fußball, der Betreuer, der Mannschaftsführer und die Spieler auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit angewiesen.

Die Zusammenarbeit verpflichtet zur gegenseitigen Unterrichtung, Beratung und Unterstützung in allen Angelegenheiten, deren Aufgabenstellungen von den Betroffenen nur gemeinsam erledigt werden können.

11. Die Aufgaben der Frauenwartin und des Platzwartes sind noch nicht festgelegt

§ 3

Gesamtverantwortung

Unbeschadet der internen Aufgabenverteilung nach § 2 ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB insgesamt für alle Entscheidungen verantwortlich und haftet uneingeschränkt für die Rechtsfolgen aus Nichtbeachtung der einschlägigen Vorschriften.

C. Vorstandssitzungen des geschäftsführenden Vorstandes (§ 26 BGB)

§ 4

Vertretung nach § 26 BGB

1. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

§ 5

Einberufung

1. Vorstandssitzungen finden bei Bedarf statt.
Eine Vorstandssitzung hat stattzufinden, wenn es für den Verein dringend erforderlich ist oder von einem vertretungsberechtigtem Vorstandsmitglied gegenüber dem Vorsitzenden verlangt wird.
Vorstandssitzungen haben ggf. vor Sitzungen des erweiterten Vorstandes stattzufinden.
2. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden in geeigneter Form einberufen. Eine schriftliche Tagesordnung ist nicht erforderlich.

§ 6

Ablauf der Sitzungen

1. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende.
2. Der Vorsitzende eröffnet und schließt zu jedem Punkt der Tagesordnung die Beratung.
3. Er erteilt das Wort nach der Reihe der Wortmeldungen. Zwischenfragen und Zwischenrufe sind erlaubt

§7

Tagesordnung

1. Der Vorsitzende gibt die Tagesordnung bekannt.
2. Die Tagesordnung muss alle Anträge enthalten, die dem Vorsitzenden vorgelegt wurden/werden.
3. Die Tagesordnungspunkte sind Anhaltspunkte und können bei Bedarf verändert werden.
4. Jeder Teilnehmer hat das Recht, Anträge zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten zu stellen

§ 8

Öffentlichkeit

1. Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.
2. Bei Bedarf können zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen geladen werden.
3. Die Sitzungen, deren Verlauf, die Ergebnisse der Diskussionen und die Ergebnisse sind vertraulich und dürfen von den Vorstandsmitgliedern ohne Abstimmung im Vorstand nicht gegenüber Dritten verwendet werden.

§ 9

Beschlussfassung

1. Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmit-

- glieder anwesend sind.
2. Vor der Aussprache soll regelmäßig zunächst der Antragsteller gehört werden.
 3. Alle Sitzungsteilnehmer beraten gemeinsam. Nach der Beratung sind nur die stimmberechtigten Mitglieder zur Beschlussfassung berufen.
 4. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals bekannt zu geben. Er muss so deutlich formuliert werden, dass sein Inhalt einwandfrei erkennbar ist.
Abstimmungsfragen sind so zu stellen, dass sie mit „ Ja „ oder „ Nein „ beantwortet werden können.
 5. Abgestimmt wird offen per Handzeichen.
 6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die erforderliche Mehrheit errechnet sich ausschließlich aus den abgegebenen Ja und Nein Stimmen.
Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
 7. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden.

§ 10

Protokoll

1. Die wesentlichen Ergebnisse und Beschlüsse der Sitzungen sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
2. Jedes Vorstandsmitglied erhält ein Protokoll der Sitzung, das vertraulich zu behandeln ist und nicht an Dritte weitergegeben werden darf.

§ 11

Ausschüsse

1. Der Vorstand kann zur Aufgabenerledigung gem. § 11 Abs.2 [5] der Satzung Ausschüsse berufen.
2. Die Berufung erfolgt nach Bedarf und ist nicht an Inhalte und Aufgabenstellungen gebunden. Der Vorstand entscheidet insoweit nach freiem Ermessen.
3. Die Ausschüsse haben nach der Satzung keine Entscheidungsbefugnis. Sie dienen der Beratung und Meinungsbildung für den Vorstand und bereiten Entscheidungen vor. Sie können den Vorstand Beschlussvorlagen vorbereiten und einbringen.

D. Vorstandssitzungen des erweiterten Vorstandes

§ 12

Zusammensetzung

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB
 - und
 - dem Beirat
2. Beiratsmitglieder sind
 - der Schriftführer,
 - die Abteilungsleiter Fußball/Breiten- und Freizeitsport (Spartenleiter),
 - der Jugendwart,
 - die Frauenwartin,
 - die durch den Vorstand eingesetzten Beauftragten,

- die Trainer sowie die Übungsleiter,
 - die Mannschaftsbetreuer,
 - die Mannschaftsführer,
 - der Platzwart.
3. Der erweiterte Vorstand berät und beschließt die Vereinsarbeit. Alle Mitglieder haben Sitz und Stimme
 4. Der erweiterte Vorstand ist insbesondere zuständig für
 - die Erstellung des Haushaltsplans
 - das Erlassen und Ändern von Vereinsordnungen
 - die Nachwahl vorzeitig ausgeschiedener Vorstandsmitglieder

§ 13

Einberufung

1. Vorstandssitzungen finden einmal im Monat statt.
Eine Vorstandssitzung hat stattzufinden, wenn es für den Verein dringend erforderlich ist oder von einem vertretungsberechtigtem Vorstandsmitglied gegenüber dem Vorsitzenden verlangt wird.
2. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden in geeigneter Form einberufen. Eine schriftliche Tagesordnung ist nicht erforderlich.

§ 14

Ablauf der Sitzungen

1. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied.
2. Der Vorsitzende eröffnet und schließt zu jeden Punkt der Tagesordnung die Beratung.
3. Er erteilt das Wort nach der Reihe der Wortmeldungen.
Die Unterbrechung eines Redners ist nur dem Vorsitzenden beim Abweichen von der Sache bzw. zur Richtigstellung gestattet
Zwischenfragen und Zwischenrufe sind erlaubt.

§ 15

Tagesordnung

1. Der Vorsitzende gibt die Tagesordnung bekannt.
2. Die Tagesordnung muss alle Anträge enthalten, die dem Vorsitzenden vorgelegt wurden/werden.
3. Die Tagesordnungspunkte sind Anhaltspunkte und können bei Bedarf verändert werden.
4. Jeder Teilnehmer hat das Recht, Anträge zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten zu stellen

§ 16

Öffentlichkeit

1. Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.
2. Bei Bedarf können zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen geladen werden.
3. Die Sitzungen, deren Verlauf, die Ergebnisse der Diskussionen und die Ergebnisse sind vertraulich und dürfen von den Vorstandsmitgliedern ohne Abstimmung im Vorstand nicht gegenüber Dritten verwendet werden.

§ 17

Befangenheit

1. An Beratungen und Entscheidungen über Beschlussgegenstände, an denen ein Vorstandsmitglied oder ein Angehöriger direkt oder indirekt betroffen ist, dürfen diese nicht teilnehmen. Die Betroffenen haben dies dem Vorsitzenden unaufgefordert vor Beginn mitzuteilen.
2. Im Zweifel entscheidet der Vorsitzende.

§ 18

Beschlussfassung

1. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder und zwei Beiratsmitglieder anwesend sind.
2. Vor der Aussprache soll regelmäßig zunächst der Antragsteller gehört werden.
3. Alle Sitzungsteilnehmer beraten gemeinsam. Nach der Beratung sind nur die stimmberechtigten Mitglieder zur Beschlussfassung berufen.
4. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals bekannt zu geben. Er muss so deutlich formuliert werden, dass sein Inhalt einwandfrei erkennbar ist.
Abstimmungsfragen sind so zu stellen, dass sie mit „ Ja „ oder „ Nein „ beantwortet werden können.
5. Abgestimmt wird offen per Handzeichen.
6. Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die erforderliche Mehrheit errechnet sich ausschließlich aus den abgegebenen Ja und Nein Stimmen.
Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
7. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist insgesamt für alle Entscheidungen verantwortlich. Beschlüsse, die den Satzungsfestlegungen sowie einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung und/oder Buchführung widersprechen, sind nichtig.

§ 19

Protokoll

1. Die wesentlichen Ergebnisse und Beschlüsse der Sitzungen sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
2. Jedes Vorstandsmitglied erhält ein Protokoll der Sitzung, das vertraulich zu behandeln ist und nicht an Dritte weitergegeben werden darf.

E. Inkrafttreten

§ 20

Schlussbestimmung

1. Diese Ordnung ist vom erweiterten Vorstand am 01. Februar 2002 gemäß § 18 der Satzung beschlossen worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
2. Diese Ordnung ist aus nachstehend aufgeführten Anlässen geändert/berichtigt/ergänzt worden:

14. März 2008 Redaktionelle Überarbeitung aufgrund der Neufassung der Satzung vom 14.03.2008